

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde
Großenaspe, Kreis Segeberg

Inhalt:

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Kosten

I. Entwicklung des Planes:

Die Gemeinde Großenaspe hat nach dem letzten Stand der Fortschreibung eine Einwohnerzahl von 2.010. Das natürliche Wachstum der Gemeinde konnte bisher aus den vorhandenen Baulücken befriedigt werden. Noch bestehende Baulücken sind entweder für eine Bebauung nicht geeignet oder stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung. Um eine Abwanderung der Bauinteressenten zu verhindern, hat die Gemeinde sich zur Ausweisung von Flächen für Bauzwecke entschlossen, einmal, um den bestehenden Bauwünschen nachzukommen und zum anderen ^{um} eine Baulandreserve für die nächsten Jahre für einen rein innerörtlichen Bedarf zu erhalten. Die für Bauzwecke vorgesehenen Flächen schließen sich im Süden an die bestehende Bebauung gut an und fördern die organische Entwicklung des Ortes.

Die Landesplanungsbehörde ist mit Schreiben vom 19.9.1961 von den Planungsabsichten in Kenntnis gesetzt worden. Mit Erlaß vom 14.10.1961 -L 14a- hat sie sich zu der Größe der s.Zt.

vorgesehenen Flächen negativ geäußert, im übrigen aber keine Bedenken erhoben. Aufgrund des landesplanerischen Gutachtens hat die Gemeindevertretung sich sodann entschlossen, die ursprünglichen Flächenausweisungen erheblich zu reduzieren, wie im Lageplan dargestellt.

Ein Flächennutzungsplan besteht in der Gemeinde Großenaspe nicht. Die Gemeindevertretung ist der Auffassung, daß aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Struktur und der nur verhältnismäßig langsamen baulichen Entwicklung der Gemeinde Großenaspe ein Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Es ist nicht zu erwarten, daß in absehbarer Zeit weitere Baugebiete ausgewiesen werden. Aus diesen Gründen verzichtet die Gemeinde auf die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.

II. Rechtsgrundlagen:

Der vorliegende Bebauungsplan ist gemäß §§ 1, 2, 8 und 9 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 aufgestellt und in dieser Fassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.6.1963 als Entwurf beschlossen worden.

III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes:

Die Lage und der Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus dem Übersichtsplan (M 1 : 5000) -Anlage d-. Das fragliche Gelände schließt sich günstig an die bestehende Bebauung des Ortes an.

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens :

Die entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Großenaspe wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, so ist die geplante Nutzung bzw. Inanspruchnahme gemäß § 85 - 122 (Enteignung ^{gem.} des Bundesbaugesetz~~es~~) vorgesehen.

Durch die Neutrassierung der L.I.O. Nr. 73 im Bereich dieses Bebauungsplanes verbleiben Teile der Flurstücke 332/116, 128/54 und 34/3 der Flur 12, 27, 13 in einer Größe von zusammen ca. 1.400 qm, die in ihrer entstehenden Form nicht genutzt werden können und auch

nicht selbständig bebaubar sind; ^{diese} (werden zum Zwecke der Grenzregelung gemäß § 80 ff. des Bundesbaugesetzes den nachfolgenden Grundstücken einseitig zugeteilt :

a) Ulrich, Lisa geb. Heinicke, Grundbuch von Großenaspe Band 25 Blatt 633, in einer Größe von ca.	52 qm
b) Ulrich, Lisa geb. Heinicke, Grundbuch von Großenaspe Band 6 Blatt 97, in einer Größe von ca.	234 qm
c) Pingel, Magda geb. Holtorf, Grundbuch von Großenaspe Band 6 Blatt 91, in einer Größe von ca.	548 qm
d) Gemeinde Großenaspe, Grundbuch von Band - Blatt - , in einer Größe von ca.	107 qm
e) König, Heinrich, Grundbuch von Großenaspe Band 7 Blatt 126 , in einer Größe von ca.	203 qm
f) Kahl, Erich, Grundbuch von Großenaspe Band 11 Blatt 233, in einer Größe von ca.	142 qm
g) Loose, Wilhelm, Grundbuch von Großenaspe Band 11 Blatt 238, in einer Größe von ca.	65 qm
h) Gatzke, Fritz, Grundbuch von Großenaspe Band 19 Blatt 461, in einer Größe von ca.	32 qm
i) Holtorf, Walter, Grundbuch von Großenaspe Band 19 Blatt 462, in einer Größe von ca.	17 qm
	<u>zusammen: 1.400 qm</u>

Wie aus dem ^{Bebauungsplan} Lageplan und dem Eigentümerverzeichnis zu ersehen, unterliegen Teile der Flurstücke 43/11, 43/17, 43/15, 43/16 und 34/3 der Fluren 27 und 13 einer Nutzungsbeschränkung durch Sichtdreiecke mit der Wirkung, daß Sichtdreiecke von jeglicher sichtbehindernden Bebauung und Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten sind.

Desgleichen besteht wegen der vorhandenen Hochspannungsleitung eine Nutzungsbeschränkung für das Flurstück 34/3 der Flur 13 sowie für die Flurstücke 43/11, 43/15, 43/17, 43/3, 36/3 der Flur 27. Innerhalb eines Bereiches von 7 m beiderseits der Achse der Hochspannungsleitung ist eine Bebauung unzulässig.

Die für die einzelnen Grundstücke vorgesehenen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind im Eigentümerverzeichnis -Anlage c- aufgeführt.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf:

Für Verkehr und sonstigen Gemeinbedarf werden folgende Flächen ausgewiesen:

- a) Wohnstraßen (A, B und C)
- b) Gehwege (D, E und F)
- c) Grundstücke für Trafo-Gebäude
- d) Grundstück für Kläranlage.

Sämtliche vorstehend aufgeführten Flächen sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht.

Die Flächen der Wohnstraßen und Gehwege werden in das Eigentum der Gemeinde übernommen.

Die Wohnstraßen erhalten eine Gesamtbreite von 7,0 bzw. 8,0 m, die Gehwege eine Gesamtbreite von 2,5 m.

Nähere Einzelheiten sind aus dem ^{Bebauungsplan} ~~Lageplan~~ zu ersehen.

Die anfallenden Oberflächenwasser beider Baugebiete werden gesammelt und einem ausserhalb des Baugebietes verlaufenden Vorfluter zugeleitet.

VI. Kosten:

Die durch den Erwerb der für den öffentlichen Bedarf erforderlichen Grundstücksflächen und die vorgesehene Erschließung entstehenden Kosten belaufen sich auf:

- a) Erwerb des Grund und Bodens für den öffentlichen Bedarf sowie der damit verbundenen Kosten rd. 20.000.-- DM
- b) Erschließungskosten rd. 173 000,- DM

Die Kosten werden, soweit möglich, aufgrund ortsrechtlicher Bestimmungen auf die Anlieger umgelegt.

Großenaspe, den 5. 9. 1963

Die Gemeinde:



Höfner

Bürgermeister

Der Planverfasser:

Kreis Segeberg
-Bau- und Planungsverwaltung-
I.A.

[Handwritten Signature]
Kreisoberbaurat